

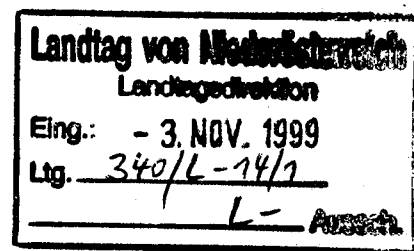
**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen
LF1-L-124/4

Bezug - Bearbeiterin (02742) 200 Mag. Wollinger Durchwahl 2995 Datum 19. Okt. 1999

Betrifft
NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000-8, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag !



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der 3. Novelle zum NÖ Landwirtschaftskammergesetz wurde im Jahre 1994 die Möglichkeit geschaffen, einen Grundbetrag als Teil der Kammerumlage einzuheben. Die für die Einhebung notwendige Verordnung der NÖ Landesregierung wurde am 30. Oktober 1998 erlassen (LGBl.6000/2-0). Der Grundbetrag wurde damit in der Höhe von S 325,- festgesetzt.

Bei der erstmaligen Einhebung dieses Grundbetrages haben sich jedoch die dafür notwendigen Datengrundlagen als nicht geeignet erwiesen, sodass die für die Vorschreibung des Grundbetrages erforderliche Differenzierung nicht vorgenommen werden konnte. Aufgrund der besonderen betriebsspezifischen Situation der niederösterreichischen Landwirtschaftsstruktur und der dadurch bedingten Zersplitterung der Besitzverhältnisse war nämlich die Gefahr einer Doppel- oder Mehrfachvorschreibung gegeben.

Geschrieben am
Verfassen am

Abgefertigt am
Stück mit Beilagen

Nunmehr soll mit der vorliegenden Novelle die Möglichkeit einer solchen Mehrfachvorschreibung ausgeschlossen werden, indem als Kriterium für die Vorschreibung des Grundbetrages die Pflicht zur Leistung eines Betriebsbeitrages als Betriebsführer gem. § 30 Abs.1 und 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes vorgesehen ist.

Umlagepflichtig hinsichtlich des Grundbetrages sollen also alle jene Personen sein, die bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern als zur Entrichtung eines Betriebsbeitrages (Unfallversicherungsbeitrag) verpflichtet sind, sofern diese gemäß § 4 NÖ Landwirtschaftskammergesetz kammerzugehörig sind. Von dieser Regelung werden voraussichtlich ca. 70.000 Betriebe betroffen sein. Die Einhebung soll —so wie bisher schon beim Hebesatz – durch die Abgabenbehörden auf der Grundlage der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern jährlich mit Stichtag 1. Jänner übermittelten Daten erfolgen. Diese Vorgangsweise ist sowohl mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wie auch mit den Abgabenbehörden akkordiert.

Die Übermittlung der Daten an die Abgabenbehörde ist nicht im Sinne einer Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu sehen. Die Bestimmung soll durch seine deklaratorische Bedeutung nur der Klarstellung der Vorgangsweise der Datenübermittlung dienen, wozu schon gem. § 158 der Bundesabgabenordnung alle Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind und einer solchen Beistandspflicht gegenüber den Abgabenbehörden aufgrund von Ersuchsschreiben nachzukommen haben.

Der Entwurf wurde im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften dem Bund, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund übermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Novelle sind keine zusätzlichen Mehrbelastungen verbunden. Es wird lediglich die Vollziehung bei der Einhebung der Kammerumlage auf Seite der Landes-

Landwirtschaftskammer und der Abgabenbehörde insofern klarer geregelt, als nunmehr die Grundlage für die Berechnung und Vorschreibung der Kammerumlage eindeutig definiert wird. An der Praxis der Einhebung durch die Abgabenbehörden, bzw. Landes-Landwirtschaftskammer ändert sich nichts.

Eine gewisse Verwaltungsvereinfachung und damit Einsparung ist durch die Tatsache gegeben, dass nunmehr die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung des Grundbetrages durch die Landesregierung nicht mehr erforderlich ist.

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1 (§ 9 Abs.5 lit.e)

Die Festsetzung des Grundbetrages soll nunmehr durch die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen. Konsequenterweise ist diese Aufgabe daher in die Aufzählung der Obliegenheiten der Vollversammlung zusätzlich aufzunehmen.

Zu Ziffer 2 (§ 29 Abs.1)

Es sollen jene in der Landwirtschaft tätigen Betriebsführer klar definiert werden, die aufgrund der gegebenen Betriebsstruktur und eventuell mehrerer vorhandener Einheitswerte der Gefahr von Doppel- oder Mehrfachvorschreibungen ausgesetzt waren. Ein Grundbetrag kann allerdings nur jenen Betriebsführern vorgeschrieben werden, die sowohl als Betriebsführer im Sinne des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes anzusehen als auch zur Landes-Landwirtschaftskammer zugehörig sind.

Zu Ziffer 3 (§ 29 Abs.2)

Hebesatz und Grundbetrag stellen einen vergleichbaren finanziellen Beitrag dar. Die Differenzierung zwischen Hebesatz und Grundbetrag ist erforderlich, da nur für die in Abs.1 lit.a) bis c) genannten Eigentümer die Ermittlung einer Beitragsgrundlage auf Basis eines einzigen festgestellten Grundsteuermeßbetrages möglich ist. Die Kammerumlage für die Betriebsführer ergibt sich aus dem im Landwirtschaftskammergesetz

nunmehr festgelegten und in weiterer Folge von der Vollversammlung beschlossenen Grundbetrag.

Zu Ziffer 4 (§ 29 Abs.3)

Im neuen Abs. 3 sind im wesentlichen die Bestimmungen der bisherigen Absätze 3 und 4 enthalten. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, nach der der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren ist, was wegen des Verordnungscharakters einer solchen Festsetzung aus Gründen der Rechtssicherheit und ausreichenden Publizität erforderlich ist.

Zu Ziffer 5 (§ 29 Abs.4)

Ausgehend von der erstmaligen Festsetzung des Grundbetrages durch diese Novelle soll die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer erst dann eine Neufestsetzung vornehmen, wenn eine entsprechende Veränderung des Lebenshaltungskostenindex feststellbar ist. Auch diese Festsetzung hat Verordnungscharakter und ist daher entsprechend zu verlautbaren. Nachdem die Kompetenz zur Festsetzung des Grundbetrages durch die neue Regelung von der Landesregierung zur Vollversammlung der Kammer wandert, war es erforderlich, zumindest ein Regulativ in Form einer Zustimmungskompetenz vorzusehen. Die Konstruktion mit der Möglichkeit des Verschweigens sofern keine Einwände bestehen soll den damit verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering halten.

Zu Ziffer 6 (§ 29 Abs.8)

Mit den bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorhandenen Daten ist eine Abgrenzung jenes Personenkreises möglich, dessen Angehörige als Betriebsführer zur Leistung eines Betriebsbeitrages verpflichtet sind. Die von der Abgabenbehörde zur Verfügung gestellten und mit der Betriebsführer-Kennzeichnung ergänzten Daten gelangen wieder zurück zur Abgabenbehörde, die wie auch in den Fällen des Abs.1 lit a) und b) als einhebende Stelle fungiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschuß fassen.

NÖ Landesregierung
Blochberger
Landesrat

19. 11. 2007
19. 11. 2007

